

hebern und ihren Rechtsnachfolgern ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit;

2. in bezug auf im Ausland erschienene Werke Urhebern, die russische Untertanen sind und ihren Rechtsnachfolgern ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit;
3. in bezug auf nicht erschienene Werke allen Urhebern und ihren Rechtsnachfolgern ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit und den Ort, in welchem das Werk erschienen ist.

Nach dem Tode des Urhebers geht das Urheberrecht nach Maßgabe gewisser von der allgemeinen Intestaterbfolge abweichender Ausnahmenvorschriften auf seine Erben über.

Das Urheberrecht kann nicht ohne Einwilligung des Urhebers, bei seinen Lebzeiten, und ohne Einwilligung seiner Erben, nach seinem Tode, Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein.

Die Dauer des Urheberrechts ist grundsätzlich auf 50 Jahre nach dem Tode des Urhebers festgesetzt mit einigen für Miturheber, Sammelwerke, Zeitungen, Journale und andere periodische Schriften getroffenen Modifikationen. Bei einem anonymen und pseudonymen Werke dauert das Urheberrecht 50 Jahre seit dem Erscheinen, jedoch treten die allgemeinen Bestimmungen über die Schutzfrist ein, wenn vor Ablauf dieser Frist der Urheber oder seine Rechtsnachfolger das Urheberrecht an dem Werke beantragen.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit in ein fremdes Urheberrecht eingreift, ist dem Verletzten zum vollen Schadensersatz verpflichtet, dessen Höhe vom Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nach billigem Ermessen festzusetzen ist. Wer in gutem Glauben und infolge eines verzeihlichen Irrtums das Urheberrecht eines anderen verletzt, haftet dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern für den ihnen zugesügten Schaden in einem den erzielten Nutzen nicht übersteigenden Betrage. Die Festsetzung des Betrages des Schadens unterliegt auch hier dem freien richterlichen Ermessen.

Neben der Entschädigung kann Unbrauchbarmachung der zum Nachdruck verwendeten Geräte, Platten, Steine usw. oder Übergabe des laut Vereinbarung oder Schätzung des Gerichts festgesetzten Preises dieser Geräte usw. à Konto der Entschädigung verlangt werden. Der Anspruch auf Erhebung einer Entschädigungsklage verjährt in fünf Jahren.

Das zweite Kapitel enthält besondere Vorschriften über das Urheberrecht an Literaturwerken. Hervorzuheben sind hier folgende, zum Teil neue und eigenartige Bestimmungen:

Privatbriefe, die von ihrem Verfasser nicht zum Druck bestimmt sind, dürfen nur mit Einwilligung des Verfassers und des Adressaten, falls aber eine von diesen Personen gestorben ist und in Ermangelung einer besonderen Verfügung ihrerseits nur mit Einwilligung ihrer gesetzlichen Erben herausgegeben werden. Nach Ablauf von 50 Jahren seit dem Tode der letzten der Personen, zwischen denen der Briefwechsel stattgefunden hat, ist zur Herausgabe von Privatbriefen nur noch die Einwilligung der überlebenden Ehegatten und Kinder der genannten Personen erforderlich. Dasselbe gilt im wesentlichen bezüglich der Tagebücher und sonstiger Privatvermerke, nicht zum Druck bestimmter Aufzeichnungen. Nach dem Tode des Verfassers müssen, falls der Verstorbene hierüber nicht eine besondere Verfügung getroffen hat, die gesetzlichen Erben die Einwilligung zur Herausgabe geben, nach Ablauf von 50 Jahren seit dem Tode des Verfassers aber auch nur wieder der überlebende Ehegatte und die Kinder des Verfassers.

Der Herausgeber einer alten Handschrift genießt das Urheberrecht an dieser Herausgabe 50 Jahre von ihrem Erscheinen an, wodurch jedoch andere Personen nicht

gehindert werden, dieselbe Handschrift in selbständiger Bearbeitung herauszugeben.

Der Nachdruck von im Auslande herausgegebenen Literaturwerken ist ohne Einwilligung der Personen, die nach den Gesetzen des Landes, in dem das Werk erschienen ist, das Urheberrecht daran haben, unzulässig, soweit dieses Recht nicht über die in diesem Reglement festgesetzten Fristen hinausgeht.

Der Verfasser eines in Rußland erschienenen Werkes, sowie ein russischer Untertan, der sein Werk im Auslande herausgegeben hat, und ihre Erben haben das ausschließliche Recht der Übersetzung in andere Sprachen nur dann, wenn sie sich dieses Recht auf dem Titelblatte oder in der Vorrede des Werkes ausdrücklich vorbehalten haben.

Das ausschließliche Recht der Übersetzung genießt der Verfasser für die Dauer von zehn Jahren seit dem Erscheinen des Originalwerkes unter der Bedingung, daß er eine Übersetzung im Laufe von fünf Jahren seit dem Erscheinen des Originals drucken läßt. Die Rückübersetzung einer Übersetzung in die Sprache des Originals ist so lange unzulässig, als das Urheberrecht an dem Originalwerke dauert.

Werke, die gleichzeitig in mehreren Sprachen herausgegeben werden, gelten in allen diesen Sprachen als Originalwerke.

Im Auslande erschienene Werke von ausländischen Staatsangehörigen können in Rußland in Übersetzungen ins Russische oder in andere Sprachen auch ohne die Einwilligung der Verfasser oder deren Rechtsnachfolger herausgegeben werden, sofern nicht die Notwendigkeit dieser Einwilligung in den von Rußland mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträgen über den Schutz des Urheberrechts festgestellt ist.

Es ist hier aber vorsorglich gleich die Bestimmung beigefügt, daß durch solche Verträge ausländischen Staatsangehörigen keine größeren Rechte eingeräumt werden dürfen, als sie russische Untertanen nach den vorangegebenen Vorschriften bezüglich des Übersetzungsrechts genießen; innerhalb dieser Grenzen soll das ausschließliche Recht der Übersetzung von im Auslande erschienenen Werken ausländischen Staatsangehörigen nur unter der Bedingung eingeräumt werden können, daß die Rechte russischer Untertanen in dem vertragsschließenden Staate denselben Schutz genießen.

Es folgen dann Bestimmungen über diejenigen Fälle, in denen Gesetze, Regierungsverfügungen usw. und öffentlich in den gesetzgebenden Anstalten, bei den Gerichten, im Semstwo usw. gehaltene Reden frei nachgedruckt und Auszüge oder kleine Teile aus bereits erschienenen fremden Werken in Chrestomathien und Sammelwerke mit belehrendem, wissenschaftlichem oder technischem Zweck aufgenommen werden können, und hieran schließen sich dann besondere Vorschriften über den Abdruck von Zeitungsartikeln und telegraphischen beziehungsweise telephonischen Nachrichten. Nach diesen Vorschriften dürfen in Zeitungen, Journalen und sonstigen periodischen Editionen aus anderen periodischen Editionen Nachrichten über die laufenden Ereignisse und Tagesneuigkeiten, sowie außerstädtische telegraphische und telephonische Nachrichten, auch solche von eigenen Korrespondenten, frei abgedruckt werden. Alle übrigen Artikel periodischer Editionen dürfen nur dann abgedruckt werden, wenn sie mit einem Vorbehalt der Rechte nicht versehen sind. Beständige Abdrücke aus ein und derselben Edition sind verboten.

Außerstädtische telegraphische und telephonische Nach-